



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

TenneT TSO GmbH

██████████
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
A030
E-Mail vom 16.12.2024

Unser Zeichen
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3628
E-Mail
energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau ██████████
Telefon
(0941) 5680-1305

Regensburg
25.02.2025
Zimmer-Nr.
B 114

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
Ersatzneubau des sog. Ostbayernrings – 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwi-
schen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf durch die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträge-
in)**

**Abschnitt B-Süd: Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzen-
richt**

Planfeststellung nach § 43 EnWG

**Änderungsantrag vom 17.12.2024 – Änderung von temporären Arbeitsflächen für Proviso-
rien, dauerhafte Zuwegung zu M226 und Mastdrehung M188 gem. § 43d EnWG i.V.m.**

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG – erste Planänderung

Anlage(n):

Unterlage 2.1 Blatt 3: Übersichtsplan Mast Nr. 153-199, 1.PÄ
Unterlage 2.2, Blatt 3: Wegenutzungsplan Mast Nr. 153-199, 1.PÄ
Unterlage 3.2: Lage-/Grunderwerbsplan Blatt 1, 3, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 25, 26, 28, 40,
42, 43, 44, 47, 48, 60, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 70a, 71, 74, 77, 81, 82, 89, 90, 96, 97, 1.PÄ
Unterlage 4.2: Längenprofil Blatt 41, 42 Mast Nr. 185 – Mast Nr. 189, 1.PÄ
Unterlage 5.2: Legende zum Maßnahmendetailplan, 1.PÄ
Unterlage 5.2.1: Maßnahmendetailplan Kompensation, Blatt 27, 1.PÄ
Unterlage 5.2.2: Maßnahmendetailplan Vermeidung Blatt 01, 05, 08, 19, 27, 28, 33, 34, 37,
40, 44, 45, 50, 52, 55, 1.PÄ
Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt), 1.PÄ
Unterlage 7.1: Bauwerksverzeichnis 1.PÄ
Unterlage 7.2: Mastliste, 1.PÄ
Unterlage 7.5: Fundamenttabelle, 1.PÄ
Unterlage 8.2: Mastprinzipzeichnungen Blatt 1, 1.PÄ
Unterlage 11.1.2: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen, 1.PÄ
Unterlage 11.1.2: Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen Blatt 01, 02, 03, 04, 09, 10,
11, 12, 13, 14, 17, 1.PÄ
Unterlage 11.1.3: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Tiere, 1.PÄ
Unterlage 11.1.3: Bestands-/Konfliktplan: Tiere Blatt 02, 03, 04, 09, 11, 14, 1.PÄ
Versand der Anlagen ausschließlich per Secure Box

Anlagen zudem abrufbar auf unserer Internetseite unter

https://www.ropf.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayernring_b/index.html

Sehr geehrter Herr Kohlhofer,

die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024, Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-46

1. Für die beantragte Änderung (1. Planänderung) wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.
2. Der festgestellte Plan vom 23.05.2024 wird für das o.g. Vorhaben nach Maßgabe der nachfolgenden Unterlagen geändert:

Unterlage	Stand bisher	Neuer Stand
Unterlage 2.1, Blatt 3: Übersichtsplan Mast Nr. 153 – Mast Nr. 199	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 2.2, Blatt 3: Wegenutzungsplan Mast Nr. 153 – Mast Nr. 199	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 3.2: Lage-/Grunderwerbsplan Blatt 1, 3, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 25, 26, 28, 40, 42, 43, 44, 47, 60, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 70a, 71, 74, 76, 77, 81, 82, 89, 90, 96, 97	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 3.2: Lage-/Grunderwerbsplan Blatt 48	2. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 4.2: Längenprofil Blatt 41, 42 Mast Nr. 185 – 188, Mast Nr. 188 - 189	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 5.2: Legende zum Maßnahmendetailplan	2. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 5.2.1: Maßnahmendetailplan Kompensation (Blatt 27)	2. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 5.2.2: Maßnahmendetailplan Vermeidung Blatt 01, 05, 08, 19, 27, 28, 33, 34, 37, 40, 44, 45, 50, 52, 55	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt)	2. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 7.1: Bauwerksverzeichnis	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 7.2: Mastliste	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 7.5: Fundamenttabelle	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 8.2: Mastprinzipzeichnungen Blatt 1	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 11.1.2: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen	2. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 11.1.2: Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen Blatt 01, 02, 03, 04, 09, 10, 14	2. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 11.1.2: Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen Blatt 11, 12, 13, 17	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 11.1.3: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Tiere	1. Deckblatt	1. Planänderung
Unterlage 11.1.3: Bestands-/Konfliktplan: Tiere Blatt 02, 03, 04, 09, 11, 14	1. Deckblatt	1. Planänderung

Diese Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Die Unterlagen ersetzen oder ergänzen die im Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 festgestellten Planunterlagen,

soweit es um die nunmehr vorstehende Änderung geht. Dieser Bescheid modifiziert den Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 und bildet mit ihm eine Einheit.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 BayVwVfG).

3. Mit der Ausführung der unter Ziffer 2. genehmigten Änderungen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmungen der Grundstücksbetroffenen vorliegen.
4. Die Nebenbestimmung A.1.5.6.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.05.2024 wird wie folgt ergänzt:

„Treten bei der Bauausführung Konflikte mit Waldbezug auf, hat die ökologische Baubegleitung schnellstmöglich mit dem zuständigen Forstamt (AELF Regensburg-Schwandorf) Kontakt aufzunehmen.“
5. Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 wurde der Plan „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)“ durch die Regierung der Oberpfalz festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau.

Mit qualifiziert signierter E-Mail vom 17.12.2024 sowie digitaler Übermittlung der Antragsunterlagen am 16.12.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – die Änderung des Plans.

Die beantragte Änderung betrifft erstens diverse temporäre Arbeitsflächen zur Errichtung von Freileitungsprovisorien an mehreren Stellen entlang der Trasse:

- Bereich M1 (B10), M97 (B160), M116 (B111)
- Bereich M104 (B111), M110 und M111 (B160)
- Bereich M94 und M93 (B111)
- Bereich M3N und M4 (O28D)
- Bereich M79 (B111)
- Bereich M60 (B111)
- Bereich M34 und M33 (B111)
- Bereich M31 und M30 (B111)
- Bereich M15 und M14 (B111)
- Bereich M214 (B160), M11 (B111), M1N (O28A)
- Bereich der Leitungseinführung vor dem Umspannwerk Etzenricht.

Nach den vorgelegten Unterlagen erfolgt die Anpassung der Freileitungsprovisorien zur Optimierung des Bauablaufs nach Vergabe der Bauleistungen an die ausführenden Baufirmen entsprechend deren Ausstattung. Die ursprünglich planfestgestellten Flächen sollen unverändert bleiben, da sowohl dingliche Sicherung und als auch Entschädigung bereits erfolgt seien. Lediglich auf den Flächen des Eigentümers 606 erfolge eine vollständige Neuplanung der Arbeitsflächen, sodass auch bereits planfestgestellte Arbeitsflächen gestrichen würden.

Inhalt des Antrags ist zweitens eine angepasste dauerhafte Zuwegung zu Mast 226 (Ltg. B160) und Mast 1N (Ltg. B160B) auf Wunsch des Eigentümers.

Drittens ist die Drehung des Mastes 188 (Ltg. B160) um ca. 45 Grad zum planfestgestellten Standort Teil des Antrags. Aufgrund der angepassten Provisorienplanung sei eine Drehung aus der Leitungssachse zwischen Mast 187 und 189, wie bisher planfestgestellt, nicht mehr notwendig. Zudem werde auch der Masttyp geändert, sodass sich insgesamt eine kostengünstigere und technisch vorteilhaftere Lösung ergebe. Standort und privatrechtliche Betroffenheiten bei Mast 188 blieben unverändert, der Schutzstreifen in den Spannungsfeldern M187-188-189 verringere sich unerheblich.

Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer wurden bis heute nicht vorgelegt.

Den betroffenen Fachbehörden an der Regierung – Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde), Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), Sachgebiet 60 (Landwirtschaft) –, sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde mit E-Mail

vom 19.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung gegeben. Die genannten Fachbehörden haben keine Bedenken geäußert. Das AELF hat jedoch die Aufnahme einer Berichtspflicht der ökologischen Baubegleitung bei auftretenden Konflikten mit Waldbezug gegenüber dem AELF Regensburg-Schwandorf gefordert.

Mangels vorliegender bzw. in Aussicht stehender Einverständniserklärungen wurden die betroffenen Grundstückseigentümer zu den genannten Änderungen mit Schreiben vom 14.01.2025 (bzw. mangels Zustellnachweis nochmals am 20.01.2025 und 27.01.2025) angehört. Von neun Eigentümern wurde gegenüber der Regierung erklärt, dass eine Zustimmung zu den Änderungen bereits erfolgt sei bzw. keine Einwände erhoben würden (ET 513, 323, 159, 160, 184, 86, 133, 135, 297). Von zwei Eigentümern (ET 132 und 744) wurde gegenüber der Regierung der Änderung widersprochen. Von einigen Eigentümern wurden Nachfragen zur Betroffenheit gestellt.

Mit E-Mail vom 25.01.25 legte die Vorhabenträgerin eine Liste der bereits vorhandenen Zustimmungen vor. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin mit E-Mails vom 03.02. und 05.02.2025 erklärt, dass auf die beantragten Änderungen auf folgenden Flächen verzichtet werde: Flurstücke FINrn. 356, 395, 396, 409, 410, 411, 362, 397 und 402 jeweils Gemarkung Etzenricht und im Bereich der Leitungseinführung Etzenricht gelegen sowie FINr. 107/2 Gemarkung Rupprechtsreuth im Bereich von Mast 214 (B160), Mast 1N (O28A). Die verbleibenden durch die beantragte Änderungen betroffenen Flächen stünden weiterhin im technisch sinnvollen Zusammenhang. Hinsichtlich der Flurstücke, die weiterhin Teil des Antrags sind, sei zudem die Einholung der Zustimmung aller Eigentümer – soweit sie noch nicht erfolgt sei – weiterhin geplant.

Auf Nachfrage hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 18.02.2025 erklärt, dass im Übrigen der Antrag bestehen bleibe, bis auf Änderungen der Arbeitsflächen auf dem Flurstück FINr. 363 Gemarkung Etzenricht. Hier solle es bei dem planfestgestellten Stand der Arbeitsflächen bleiben und lediglich die dauerhaften Zuwegungen geändert werden. Der nunmehr beantragte Stand zu diesen Mastbereichen ist den Grunderwerbsplänen (Blatt 69, 70, 71, 74, 76 und 77), dem Grunderwerbsverzeichnis sowie Maßnahmenplänen (Blatt 34, 37) und Konfliktplänen (Blatt 12, 13) mit Stand vom 24.02.2025 zu entnehmen, welche die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 24.02.2025 übersandt hat. Zudem wurden die (geringen) umweltfachlichen Unterschiede durch den Verzicht auf die Flächen dargestellt.

Mit E-Mail vom 24.02.2025 hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass mit der seitens des AELF Regensburg-Schwandorf geforderten Nebenbestimmung Einverständnis besteht.

Im Übrigen wird auf den Behördenakt verwiesen.

Wegen der bevorstehenden Bauzeitenbeschränkungen hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die entsprechenden Ausnahmeanträge insbesondere nach § 45 BNatSchG separat gestellt würden, sofern die Umsetzung nicht innerhalb der Holzungsperiode erfolgen könne.

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZustWiG, § 42 Abs. 1 ZustV sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff. EnWG zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit für diesen Änderungsbescheid.

2. Absehen von einer UVP

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für die beantragte Änderung nicht durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung für die Änderung vorzunehmen, da es sich um die Änderung eines bereits einer UVP unterzogenen Vorhabens handelt und die Änderung nicht für sich genommen bereits die Werte der Anlage 1 zum UVPG erreicht bzw. überschreitet. Nach der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung (mit Stand der Antragsunterlagen vom 24.02.2025) nicht zu erwarten sind. Dies wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Für das Schutzgut **Mensch** ergeben sich durch die Änderungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V_{Mensch}) keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von temporären Flächeninanspruchnahmen.

Auch für das Schutzgut **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sind keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Soweit geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 26, 27, 30 BNatSchG betroffen sind, führen die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3, sowie unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, nicht zu einer Erheblichkeit. Zusätzliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind auszuschließen. Auch auf Tiere sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, insbesondere werden keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt. Auswirkungen auf Biotopflächen werden durch die Eingriffsregelung vermieden bzw. kompensiert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Die Mastdrehung mit Maständerung hat durch die Beibehaltung von Lage und Höhe des Mastes keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der übrigen **Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe)** sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit den Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere auch Maßnahme V3) werden sowohl Boden als auch das Schutzgut Wasser entsprechend bei den zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnah-

men geschützt. Durch den teilweisen Verzicht auf die Änderung wird die geplante Flächeninanspruchnahme außerdem reduziert. Klima und Luft werden nicht betroffen.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 43d EnWG i.V.m. § 43 Abs. 5 EnWG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

3.1 Die Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist. (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 A 7/09). Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989 – 4 C 12/87). Dies wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen (BVerwG Urteil vom 16.12.1988 – 4 C 40/86, BVerwGE 81, 92, 104). Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien (BVerwG Urteil vom 17.12.2009, s.o.). Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.1989 – 4 C 12/87). Dabei kommt es jedoch darauf nicht an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderungen zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf (BVerwG Urteil vom 07.12.2006 – 4 C 16/04).

Diese Voraussetzungen sind hier vorbehaltlich der Zustimmungen der Betroffenen erfüllt, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Die gegenständliche Planänderung betrifft lediglich die teilweise Änderung von temporären Arbeitsflächen für Pro-

visorien, eine Änderung der Zuwegung sowie die Drehung eines einzelnen Mastes in der Achse. Die Planänderung hat damit Auswirkungen auf bestimmte räumlich und sachlich klar abgrenzbare Bereiche des Vorhabens. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Auch das Kompensationskonzept insgesamt bleibt unberührt. Die im Ausgangsbeschluss vom 23.05.2024 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Bei die temporären zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten handelt es sich nicht um solche Änderungen, die das Abwägungsergebnis in Frage stellen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

3.2 Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG spätestens bis zur Durchführung der Maßnahme vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Der Vorhabenträgerin liegt nach Stand von Ende Januar 2025 ein Großteil der Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer vor. Angesichts der eingegangenen Einwendungen im Rahmen der Anhörung ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin auch die Zustimmung der übrigen Betroffenen einholen kann. Im Übrigen wurde unter Ziffer 3 dieses Bescheids festgelegt, dass erst bei Vorliegen der Zustimmungen der Betroffenen mit den Arbeiten begonnen werden darf. Dies stellt zur Sicherung des Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG eine zulässige Nebenbestimmung nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG dar.

3.3 Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorhaben des öffentli-

chen Rechts in Einklang stehen und es müssen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG (siehe etwa Weiß in: Schoch/ Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG Rn. 103).

4.1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 23.05.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

4.2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts. Wasser-, denkmal- und immissionsschutzrechtliche Belange sowie Ziele der Raumordnung werden durch die Änderung nicht berührt.

4.2.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Auch die zwingenden Vorhaben des Natur- und Artenschutzrechts sind eingehalten.

4.2.1.1. Natura 2000-Verträglichkeit

Durch die Planänderung kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und seinen Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Zwar liegt eine zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets Manteler Forst (DE 6338-401) im bestehenden Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 14 und 15. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 „Errichtung von Bauzäunen“, V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff) und V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) sowie der Maßnahme A-CEF3 „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Einwände gegen die von der Vorhabenträgerin dargelegte Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wurden insbesondere von der Höheren Naturschutzbehörde nicht vorgebracht.

4.2.1.2. Artenschutzrechtliche Belange

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planänderung auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“, V12 „Vermeidung

der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“ und V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) und in Bezug auf Höhlenbrüter und Fledermäuse auch durch die CEF-Maßnahme (A-CEF3 „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien vermieden werden.

Auch in Bezug auf die Haselmaus und die Zauneidechse werden die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die bereits mit der Planfeststellung näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)“, V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“ und V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“ umgesetzt werden. Durch die örtliche Habitatverteilung und – ausdehnung sowie deren funktionale Vernetzung wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Schließlich werden auch Bodenbrüter in Offenlandhabitaten durch die Vermeidungsmaßnahme V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“ geschützt, so dass auch hier das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden kann. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch den relativ geringen Eingriff in den Gesamtlebensraum weiterhin erfüllt.

4.2.1.3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die zusätzlichen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen (und den bestehenden Kompensationsüberschuss) kompensiert. Von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde wurde gegen die vorgelegte Ermittlung des geänderten Kompensationsbedarfs keine Einwände erhoben. Im Übrigen bleibt entsprechend der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.05.2024 eine Nachbilanzierung aufrechterhalten. Durch die Verringerung der Schutzstreifenbreite zwischen Mast Nr. 187 und 189 mit entsprechend geringerem dauerhaften Waldeingriff erfolgt zugleich eine Änderung der Kompensationsplanung für zwei Flurstücke mit den Maßnahmen W21b und A-L233.

4.2.1.4. Gesetzliche geschützte Gebiete

Von der Planänderung sind auch gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 26, 27 und 30 BNatSchG betroffen. Die entsprechenden Verbote werden durch die Maßnahmen der Planänderung aber nicht erfüllt.

Die Änderungen innerhalb des nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01) bedürfen nicht der Erlaubnis. Zwar sind zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen und Gehölzentnahmen vorgesehen. Die hierfür nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 - 7 der Schutzgebietsverordnung vom 17.12.2002 notwendige Erlaubnis entfällt aber nach § 7 Nr. 10 der Schutzgebietsverordnung bei mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordneten Vorhaben. Dies gilt folglich auch für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Selbiges gilt auch für den betroffenen Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010), der ebenfalls durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen wird. Auch dort ist jedenfalls für die einer landesplanerischen Beurteilung unterzogenen Vorhaben nach § 8 Nr. 10 der Schutzgebietsverordnung, welche nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter gilt, keine Erlaubnis erforderlich.

Schließlich sind von der Änderung auch gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG betroffen (vgl. Antrag, S. 7). Ausnahmen von den für Biotop geltenden Verboten sind vorliegend nicht erforderlich, da unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 sowie V1 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop zu erwarten sind.

4.2.2. Waldrecht

Die dauerhafte Rodungsfläche verringert sich um ca. 500 m² durch die verringerte Schutzstreifenbreite im Bereich M187-189. Zusätzliche waldrechtliche Betroffenheiten entstehen durch die Planänderung hingegen nicht, da temporärer Waldeinschlag, keine erlaubnispflichtige Rodung darstellt.

Soweit das AELF im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gefordert hat, eine Berichtspflicht der ÖBB an das AELF-Regensburg-Schwandorf festzulegen, sofern Konflikte mit Waldbezug auftreten, wurde dem durch Änderung der Nebenbestimmungen Ziffer 4 dieses Bescheids nachgekommen. Die Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer flächenscharfen Waldflächenbilanz (temporär und dauerhafte Waldinanspruchnahme sowie Waldneubegründung) nach Abschluss der Gesamtmaßnahme (Nebenbestimmungen unter A.1.5.3 ff. des Planfeststellungsbeschlusses) bleibt davon unberührt.

4.3. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 23.05.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert. Die zusätzliche Betroffenheit der Belange des Naturschutzes sowie der Wald- und Forstwirtschaft sind

durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen als gering anzusehen. Soweit die Planänderung weitere Grundstücke bzw. weitere Teile bereits umfasster Grundstücke betrifft, holt die Vorhabenträgerin die Zustimmungen der Betroffenen ein.

4.4. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat. (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG), wonach die Vorhabenträgerin als Antragstellerin die Kosten der Amtshandlung zu tragen hat. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,

Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig,

erhoben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn

Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid, welche die Planfeststellung ändert, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stabsstelle
Energiewirtschaft